

Die Richtlinien des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Universität Salzburg für Forschungs- und Qualifikationsarbeiten

Ein Beispiel für institutionsinterne forschungsethische
Standards¹

Jean-Luc Patry

Wer empirische pädagogische Untersuchungen durchführt, muss forschungsethische Vorschriften beachten. Diese Regeln sind auch den Studierenden, die solche Untersuchungen realisieren, zu vermitteln und die Studierenden sind im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zu supervidieren (vgl. AERA Code of Ethics 2011: § 20 und § 22). Im Fachbereich Erziehungswissenschaft der Universität Salzburg äußerten 2008 mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Bedürfnis, über entsprechende Grundlagen verfügen zu können, auf die in der Lehre und nötigenfalls bei Publikationen oder Projektanträgen verwiesen werden kann. Diese Richtlinien sollten auch auf die spezifischen Rahmenbedingungen des Fachbereichs, ausgedrückt u.a. im parallel zu den Richtlinien ausgearbeiteten Entwicklungsplan (Fachbereich Erziehungswissenschaft 2009), zugeschnitten sein. Sie sollten so über die gesetzlichen Grundlagen und die in den in verschiedenen Vereinigungen ausgearbeiteten ethischen Richtlinien (neben der oben genannten AERA auch die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) o.J. und die Deutsche Gesellschaft für Evaluation, DeGEval 2005) hinausgehen oder einzelne Punkte präzisieren oder spezifizieren (vgl. 1.3 der Richtlinien, Fachbereich Erziehungswissenschaft 2012). Das Bedürfnis solcher fachbereichsspezifischer Richtlinien folgte nicht zuletzt auch aus der Notwendigkeit, Verantwortung für den Bereich der empirischen pädagogischen Forschung wahrzunehmen. Insofern die Richtlinien über die gesetzlichen Grundlagen einschließlich der Satzung der Universität (Universität Salzburg o.J.) in den jeweils geltenden Fassungen hinausgehen, handelt es sich um eine Selbstverpflichtung des Fachbereichs ohne Sanktionsmöglichkeit.

In einem sich über mehrere Jahre erstreckenden Entwicklungsprozess wurden die „Richtlinien des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Universität Salzburg für Forschungs- und Qualifikationsarbeiten“ (Fachbereich

1 Überarbeiteter Vortrag anlässlich des DGfE-Workshops „Institutionalisierung forschungsethischer Standards. Welchen Weg geht die Erziehungswissenschaft?“, Berlin, 14. Juni 2013.

Erziehungswissenschaft 2012) erarbeitet, am 16. Mai 2012 vom Fachbereichsrat beschlossen und daraufhin ins Internet gestellt. Im Hinblick auf die Diskussion um die Institutionalisierung forschungsethischer Standards in der DGfE sollen diese Richtlinien als Beispiel für eine solche Institutionalisierung dienen. Es ist allerdings zu betonen, dass die Entwicklung dieser Richtlinien nicht im Zusammenhang mit der Institutionalisierung von Ethikkommissionen und schon gar nicht im Hinblick auf eine solche erfolgte. Eine solche Kommission wurde im Rahmen der Neustrukturierung der Universität in den Jahren 2001ff. auf Universitätsebene diskutiert und letztlich verworfen.

Da die Richtlinien im Netz zugänglich sind, geht es im vorliegenden Beitrag nicht darum, sie erneut wiederzugeben, sondern es sollen zum einen Überlegungen dargestellt werden, die ausgewählten Abschnitten zugrunde lagen, und zum anderen soll über die (wenigen) Erfahrungen berichtet werden, die wir mit diesen Richtlinien gemacht haben.

Die Richtlinien sind in elf Abschnitte aufgeteilt. Im Weiteren sollen nur die wichtigsten diskutiert werden. Es sind die Präambel (ca. eine Seite in den Richtlinien), der Geltungsbereich (Abschnitt 2, ca. eine Seite), die ethischen Prinzipien als zentrales Element (Abschnitt 4, ca. 6 Seiten), die Autorschaft (Abschnitt 6, ca. eine Seite) und die Interventionen (Abschnitt 9, 13 Zeilen). Die hier nicht diskutierten Abschnitte sind nur wenige Zeilen lang und betreffen Aspekte, die zwar wichtig, aber im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant sind (u.a. Definitionen, Plagiate, Sanktionen). Entsprechend des eingangs genannten Anliegens liegt bei den Richtlinien wie bei den nachfolgenden Kommentaren der Fokus auf der Lehre und auf den dort auftretenden ethisch relevanten Forschungsaspekten.

1 Zur Präambel

Die Präambel (Abschnitt 1) stipuliert die allgemeinen Grundlagen der erziehungswissenschaftlichen Aktivitäten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs. Der Fachbereich hat im Einklang mit dem Entwicklungsplan in den letzten Jahren den Fokus bewusst auf theoriegeleitete empirische Forschung mit methodologischem Schwerpunkt gelegt. Im Abschnitt 1.2 der Präambel wird auf die Verantwortung jener Personen hingewiesen, die empirische Untersuchungen an Menschen veranlassen, durchführen und/oder beaufsichtigen. Diese Verantwortung orientiert sich an den folgenden ethischen Prinzipien:

1. Achtung der Würde und der Autonomie aller betroffenen Menschen
2. Schutz aller betroffenen Menschen vor Schäden jeglicher Art
3. Redlichkeit in der Forschung
4. Verantwortung gegenüber der Gesellschaft
5. Ansehen der Universität und des Fachbereichs

Die Nummerierung entspricht der Hierarchie dieser Prinzipien. Sie sind dem Fachbereich wichtig, weil sie den Rahmen abgeben. Dabei gehen die zwei letztgenannten Prinzipien deutlich über das hinaus, was üblicherweise vorgegeben wird. Es ist dem Fachbereich aber wichtig, dass die Pädagogik in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erfolgt. Und das Ansehen der Universität ist nicht immer das Beste, eben weil die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nicht immer gewährleistet ist oder von dieser nicht wahrgenommen wird. Das Ansehen soll nicht noch mehr geschädigt, sondern nach Möglichkeit verbessert werden.

Im Abschnitt 1.3 wird im Einklang mit dem Entwicklungsplan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft (2012) Erziehungswissenschaft verstanden als

„Wissenschaft von der Erziehung für die Erziehung. Dies bedeutet in der Regel ein theoriegeleitetes Vorgehen [...]. Forschung in der Erziehungswissenschaft zielt darauf aufbauend auch auf unmittelbare Erziehung in der Praxis. Professionelles Handeln in der Wissenschaft und Praxis wiederum stützt sich nach Möglichkeit auf bewährte Theorien.“

Dabei wird betont, dass alle Ebenen der wissenschaftlichen Forschung angesprochen sind. Die metatheoretischen Voraussetzungen und Bedingungen erziehungswissenschaftlicher Forschung werden ausdrücklich als möglicher Gegenstand von Forschungsaktivitäten des Fachbereichs stipuliert. Auch die kritische Reflexion von Normen und Werten wird genannt (dies im Gegensatz zur Konzeption von Erziehungswissenschaft als wertfrei – beispielsweise nach Brezinka 1978), weil davon ausgegangen wird, dass keine wertfreie Erziehungswissenschaft betrieben werden kann; darin eingeschlossen sind die forschungsethischen Überlegungen ebenso wie die ethischen Folgen erziehungswissenschaftlicher Forschung etwa im Verwertungskontext. Der Fachbereich bekennt sich ausdrücklich zum Pluralismus in verschiedener Hinsicht, so zum Methodenpluralismus und zur Berücksichtigung verschiedener Objekt-Ebenen (Individuum, Gruppe, Institution, Gesellschaft etc.). Ebenfalls ausdrücklich genannt wird das Prinzip der konstruktiven Kritik in der Auseinandersetzung mit eigenen und fremden wissenschaftlichen Arbeiten als wesentlicher Bestandteil wissenschaftlicher Aktivität. Nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass diese kritische Auseinandersetzung in jedem Fall so zu geschehen hat, dass im Einklang mit dem Abschnitt 1.2 der Richtlinien die Würde der beteiligten Personen gewahrt bleibt – dies gilt auch für die Rückmeldung der Lehrenden an die Studierenden.

2 Zum Geltungsbereich der Richtlinien

Der zweite Abschnitt befasst sich damit, für wen die Richtlinien gültig sind. Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs sind auch die

Studierenden der Studienrichtungen des Fachbereichs eingeschlossen, die empirische Untersuchungen durchführen. Wesentlich ist, dass auch die Untersuchungen (bzw. die betreffenden Personen) unter diese Regelung fallen, die unter Verweis auf den Fachbereich durchgeführt werden. Genannt sind ferner ausdrücklich die Studierenden, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Fachbereichs als Teil ihrer Aufgaben eine empirische Untersuchung unter Beteiligung von Personen außerhalb der für die Lehrveranstaltung angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchführen (Abschnitt 2.2.3). Damit sind nicht nur Lehrveranstaltungen angesprochen, die im Rahmen der regulären Studiengänge des Fachbereichs (Bachelor Studium Pädagogik, Master Studium Erziehungswissenschaft, Doktoratsstudium) oder von außerordentlichen Studiengängen (Universitätslehrgänge) durchgeführt werden, sondern auch solche, die in anderem Rahmen, aber mit Verweis auf den Fachbereich erfolgen, etwa Weiterbildungsveranstaltungen und Lehraufträge und Spezialkurse im Auftrag Dritter. Diese Präzisierungen wurden als wichtig erachtet, da am Fachbereich die forschungsgeleitete Lehre einen großen Stellenwert besitzt – und zwar sowohl im Hinblick darauf, dass die Lehre auf Forschungserkenntnisse aufbaut, als auch bezüglich der Durchführung von Forschung in der Lehre selber.

Nicht eingeschlossen sind demgegenüber Untersuchungen, die innerhalb einer Lehrveranstaltung durchgeführt werden, d.h. solche, in denen die Studierenden selber als Untersuchungspersonen dienen; genannt seien etwa die gegenseitige Erhebung von Subjektiven Theorien, die Selbstmodifikation oder die gegenseitigen Beobachtungen, wobei keine anderen Personen betroffen sind. Die in der Präambel genannten Prinzipien sind aber jedenfalls einzuhalten. Dabei ist zuzugestehen, dass die Autonomie der Untersuchungspersonen in solchen Fällen eingeschränkt werden kann, wenn es sich um Pflichtlehrveranstaltungen handelt, für die den Studierenden innerhalb des Fachbereichs keine Alternative angeboten werden kann. Gemäß Studienplan ist es jedoch unter bestimmten Bedingungen möglich, Lehrveranstaltungen außerhalb des Fachbereichs als äquivalent angerechnet zu bekommen.

Für den Fachbereich war ebenfalls wichtig, dass Personen eingeschlossen werden, die im Zusammenhang mit ihrer empirischen Untersuchung auf eine Legitimation durch den Fachbereich verweisen. Damit kann einem allfälligen Missbrauch dieser Legitimation nicht vorgebeugt werden, aber zumindest werden die dafür Verantwortlichen in die Pflicht genommen.

Wichtig ist schließlich, dass die Richtlinien nicht zeitlich limitiert sind, sondern insbesondere auch nach Abschluss eines Projektes oder einer Lehrveranstaltung für dieses oder diese aufrechterhalten bleiben (Abschnitt 2.3). Das bedeutet beispielsweise, dass das Prinzip der Vertraulichkeit der Daten (vgl. unten) nicht erlischt.

3 Zu den ethischen Prinzipien

Der vierte Abschnitt der Richtlinien, die ethischen Prinzipien, ist der wichtigste. Er umfasst acht Unterpunkte:

- 4.1 Erhebung von Daten und Informed Consent
- 4.2 Vertraulichkeit und Anonymität
- 4.3 Nennung von Personen und Institutionen in Forschungsberichten aller Art
- 4.4 Datenzugang
- 4.5 Information der Untersuchungspersonen über Risiken
- 4.6 Untersuchungen in Institutionen
- 4.7 Recht der Untersuchungspersonen, sich von einer Untersuchung zurückzuziehen
- 4.8 Recht auf Verwertung der Daten

Der Informed Consent (Abschnitt 4.1) ist generell eine wichtige ethische Grundlage. Ausnahmen sind aber besonders wichtig. Ausdrücklich genannt werden Daten, die öffentlich zugänglich sind (dies steht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz (DSG) 1999, in der geltenden Fassung, Art. 1, §1.(1) sowie Art. 2, §46.(1)), Erhebung von Daten mit verdeckter oder offener Beobachtung von Personen im öffentlichen Raum, Täuschung sowie weitere Ausnahmen, soweit sie gesetzlich erlaubt sind.

Bei der verdeckten Beobachtung geht es darum, dass die beobachteten Personen nicht wissen, dass sie beobachtet werden. In diesem Fall ist jedenfalls das Grundrecht auf Datenschutz gemäß Art. 1, §1 des Datenschutzgesetzes einzuhalten. In Art. 2, §46(1) wird stipuliert, dass der Auftraggeber der Untersuchung für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, u.a. alle Daten verwenden darf, die „für ihn nur indirekt personenbezogen sind“ (Ziffer 3), auch wenn keine Zustimmung der Betroffenen vorliegt (Absatz 2, Ziffer 2) oder andere spezielle Bedingungen (besondere gesetzliche Vorschriften, Ziffer 1, oder Genehmigung der Datenschutzkommission, Ziffer 3) vorliegen.

Ein Sonderfall ist die Täuschung (definiert als unterlassene Information über Ziele, Teilziele oder ähnliche Aspekte der Untersuchung), welche zur Vermeidung von Biases in der Analyse sozialer Interaktionen unter bestimmten Umständen unumgänglich ist (zur theoretischen Begründung vgl. z.B. Patry 2011). Nach AERA (2011, II.3) soll Täuschung nur eingesetzt werden, wenn es unabdingbar notwendig ist. Jedenfalls ist im Anschluss an eine Untersuchung mit verdeckter Beobachtung oder Täuschung die Untersuchungsperson über die Untersuchung aufzuklären. Bei verdeckter Beobachtung oder Täuschung ist bezüglich der ethischen Legitimation mit äußerster Sorgfalt vorzugehen. Dies ist im entsprechenden Bericht (z.B. Abschlussarbeit) zu dokumentieren und zu legitimieren. Es ist ein diesbezüglicher Nachweis zu er-

bringen, wobei nicht angegeben wird, wie dieser Nachweis erfolgen kann, weil die Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich sein können. Ein einfacher Hinweis darauf, dass die ethischen Richtlinien eingehalten wurden, genügt jedenfalls nicht.

In Abschnitt 4.2 werden Vertraulichkeit und Anonymität unterschieden; erstere besagt, dass die persönlichen Angaben (Namen, andere Daten, die eine Identifikation der betreffenden Person erlauben) nur einem sehr kleinen Personenkreis (in der Regel nur der Versuchsleiterin oder dem Versuchsleiter und Personen, die von diesen in die Forschung eingebundene wurden, soweit dies für die Untersuchung erforderlich ist) zugänglich sein sollen und von diesen nicht weitergegeben werden dürfen. Anonymität besagt demgegenüber, dass die Namen oder andere Identifikationsmöglichkeiten gar nicht erst erhoben werden. Die Angabe von Namen erscheint insbesondere bei Messwiederholungen unumgänglich, da die einzelnen Messungen der gleichen Person zugeordnet werden müssen. Die Verwendung von Codes verschiedener Art hat sich nicht bewährt; beispielsweise wird in solchen Codes auf den Vornamen des Vaters rekuriert. Es ist vorgekommen, dass eine Untersuchungsperson beim ersten Mal „Josef“ angab und beim zweiten Mal „Sepp“ – dies musste aufwändig rekonstruiert werden. Ein anderes Mal wurden Elemente aus dem Geburtstag verwendet, und es waren Zwillinge in der Klasse. Durch die Verwendung von Namen können solche Probleme weitgehend vermieden werden. Es ist jedoch zu betonen, dass dies nur dann sinnvoll ist, d.h. vermutlich nicht zu einem systematischen Fehler führt, wenn die Untersuchungsleitung das Vertrauen der Untersuchungsperson genießt, dass in der Tat die Daten vertraulich behandelt werden (also beispielsweise bei Schülerinnen und Schülern das Versprechen, die Daten nicht an die Lehrperson weiterzugeben, auch eingehalten wird). Es ist zu betonen, dass dieses Vertrauen für jede Untersuchung eine wichtige Voraussetzung ist.

Im Einklang mit dem Datenschutzgesetz wird in den Richtlinien hervorgehoben, dass, falls Angaben verwendet werden, die die Identifikation erlauben, diese in jedem Falle in einer von den Daten separaten Datei gespeichert werden müssen und die Dateien vor unberechtigt Zugriff zu sichern sind. Dies gilt auch für Transkripte von Interviews etc. In den entsprechenden Dateien sind die richtigen Namen durch geänderte Namen zu ersetzen.

In Abschnitt 4.3 wird betont, dass die Angabe von Informationen über Personen und Institutionen, die eine Identifikation erlauben, in Publikationen (einschließlich Seminar-, Bachelor- und Master-Arbeiten) nur dann zulässig ist, wenn von Seiten der Betroffenen eine schriftliche Zustimmung vorliegt. Dies gilt auch für die Wiedergabe von Bildern. Dabei ist auf das Problem hinzuweisen, dass beispielsweise im Ergebnis- und Diskussionsteil auf die Nennung verzichtet wird, im Vorwort aber ausdrücklich und mit voller Nennung den betreffenden Personen oder Institutionen gedankt wird. Umgekehrt ist mit Shulman (1990) zu betonen, dass es unter Umständen beteiligten Per-

sonen wichtig ist, in den Berichten namentlich aufzuscheinen. Dies ist vor Abschluss der Publikation zu klären, und nötigenfalls ist die schriftliche Einverständniserklärung einzuholen.

Besonders bedeutsam sind die Zuständigkeiten im Falle einer Untersuchung im Rahmen einer Institution, etwa einer Schule oder einem Heim (Abschnitt 4.6). Es ist in jedem Fall das Einverständnis der zuständigen Behörde oder des Rechtsträgers einzuholen. Dabei sind die lokalen Vorschriften einzuhalten. Da Untersuchungen des Fachbereichs häufig (aber nicht immer) in Schulen im Bundesland Salzburg stattfinden, werden die geltenden Bestimmungen vollständig wiedergegeben.

Der Abschnitt 4.8 befasst sich mit dem Recht auf Verwertung der Daten. Ziel ist es, durch klare Regelungen allfällige Streitfälle von Anfang an zu vermeiden. Da sich die Richtlinien vor allem auf die Forschung in der Lehre beziehen, werden diesbezügliche Regelungen besonders differenziert formuliert. Der erste Teil ist unproblematisch:

4.8 Das Recht auf die Verwertung der Daten hat grundsätzlich die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter. Dazu gibt es folgende Ausnahmen:

4.8.1 Das Recht auf die Daten, die im Rahmen von Forschungsprojekten gewonnen wurden [...], gehört der Projektleiterin oder dem Projektleiter [...].

4.8.2 Das Recht auf Daten, die im Rahmen einer Abschlussarbeit gewonnen worden sind [...], gehören der Studierenden oder dem Studierenden, die oder der die Arbeit geschrieben hat [...]. Ein besonderer Fall sind Daten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung gewonnen wurden (Projektseminare). Hierzu wird formuliert:

4.8.3 Das Recht auf Daten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung durch die Studierenden gewonnen wurden, erwirbt die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter dann, wenn die Datenerhebung aufgrund von konkreten Vorgaben oder unter Mithilfe des LV-Leiters oder der LV-Leiterin oder unter Verwendung von Hilfsmitteln des LV-Leiters oder der LV-Leiterin durchgeführt wurde. Die jeweilige Regelung ist den Studierenden vor Untersuchungsbeginn nachweislich (schriftlich) mitzuteilen. Demgegenüber verbleiben die Autorenrechte für Texte, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung entstanden sind, bei den Autorinnen und Autoren.

Es geht hier um Untersuchungen, in denen mehrere Studierende die Daten zum gleichen Thema erheben. Würde man die Daten nicht zusammenfassend darstellen, ergäbe sich ein massiver Informationsverlust. Aber die entsprechenden Studierenden sind in der jeweiligen Arbeit namentlich zu nennen. Dass die Autorenrechte bei den Studierenden verbleiben, ist deren grundlegendes Recht und hat damit zu tun, dass Seminararbeiten nicht Zuarbeiten für die LV-Leiterinnen und Leiter sein sollen, die von den Studierenden gleich

wieder vergessen werden, sondern Eigentum der Studierenden, die diese in Form von Portfolios benutzen können, etwa bei Bewerbungen. Dies führt dazu, dass die Seminararbeiten so gestaltet werden müssen, dass sie auch für Außenstehende verständlich und nachvollziehbar sind. Solche Seminararbeiten wie auch Abschlussarbeiten sind voll zitierfähig.

4 Autorschaft

Der Abschnitt 6 befasst sich mit der Autorschaft. Es soll nur jener Abschnitt diskutiert werden, der sich auf die Lehre bezieht – die anderen Abschnitte entsprechen den üblichen Vorgaben. Abschnitt 6.10 besagt:

„Abschlussarbeiten und Bachelorarbeiten sind Sonderfälle, in denen die Autorschaft der oder dem betreffenden Studierenden zusteht. Die Autorschaft in Publikationen, die auf solchen Arbeiten aufbauen (z.B. eines eigenständigen Aufsatzes, in dem u.a. die Ergebnisse einer Masterarbeit mitgeteilt werden), wird bestimmt durch die kreativen intellektuellen Beiträge wie in den anderen Fällen.“

Der letzte Punkt ist besonders bedeutsam. Da die Abschlussarbeiten häufig eine Qualität aufweisen, welche publikationswürdig ist, muss die Autorschaft für eine allfällige Publikation geklärt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer soll dann Mitautorin oder Mitautor sein, wenn sie oder er gegenüber der Abschlussarbeit substanzielle Ergänzungen geleistet hat. Grundsätzlich haben die Studierenden das Recht, ihre Abschlussarbeit so wie abgegeben oder mit eigenen Überarbeitungen zu publizieren (Masterarbeiten und Dissertationen etwa als Monographien) – der Umstand, dass es eine Masterarbeit oder Dissertation ist, muss dabei genannt werden, ebenso die Betreuungsperson. Dies wird in den Richtlinien aber nicht ausdrücklich geregelt, sondern ist Gegenstand der Vereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der oder dem Studierenden.

5 Interventionen

Ein Thema, das nach Ansicht des Fachbereichs in den ethischen Richtlinien vernachlässigt wird, bezieht sich auf Interventionen in Untersuchungen. Es geht um die Verantwortung für die Feldarbeit. Die Richtlinie besagt, dass die im Feld Tätigen über die Kompetenzen verfügen müssen, die für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit vorausgesetzt werden. Diese Voraussetzungen können gesetzlicher Art sein; beispielsweise ist die Verwendung von psychologischen Tests den Psychologen vorbehalten, falls dies zu diagnostischen Zwecken erfolgt. Der Einsatz zu Forschungszwecken kann demgegenüber liberaler gehandhabt werden. Vorausgesetzt, das Testergebnis wird nicht

bezogen auf die betreffende Einzelperson verwertet (etwa in Beratung oder einer wie auch immer gearteter Intervention) und die üblichen Prinzipien (etwa die Nichtweitergabe der Testinformation) werden eingehalten. Selbstverständlich muss gegebenenfalls das Einverständnis der Testautorinnen und -autoren bzw. der Copyright-Inhaber eingeholt werden. Die Verwendung pädagogischer Instrumente (etwa Lerntests) ist demgegenüber an die Bedingungen des Einsatzes in erzieherischem Kontext gebunden – und auch hier muss sich die betreffende Person an diese halten und die entsprechenden Einverständnisse einholen. Auch die Durchführung von Interventionen (Unterricht, Beratung, aber auch Kinderbetreuung etc.) ist denjenigen vorbehalten, die dafür qualifiziert sind.

Im Rahmen der Lehre (einschließlich der Abschlussarbeiten) obliegt die diesbezügliche Verantwortung der Betreuerin oder dem Betreuer. Dies steht im Gegensatz zur persönlichen Verantwortung der betreffenden Studierenden für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der weiteren Richtlinien bei der Konzeption und Durchführung von Untersuchungen, des Datenschutzes, der Veröffentlichung von Daten, der Informationspflichten etc. (Abschnitt 5.1).

6 Rückmeldungen und Erfahrungen

Vor der Verabschiedung der Richtlinien durch den Fachbereichsrat wurde der Entwurf dem Hausjuristen der Universität zur Beurteilung vorgelegt. Dessen Rückmeldung bezog sich zunächst darauf, dass der Fachbereich keine Sanktionsmöglichkeit habe; alle diesbezüglichen Elemente mussten deshalb eliminiert werden. Dies wurde vom Fachbereich akzeptiert, und die entsprechenden Korrekturen wurden vorgenommen. Damit wurde auch die Verbindlichkeit der Richtlinien relativiert: Der Fachbereich verfügt über keine Handhabe, um die Richtlinien durchzusetzen. Deswegen wurde eingangs auch von einer Selbstverpflichtung des Fachbereichs gesprochen. Der Fachbereich hofft allerdings, dass sich die angesprochenen Personen auch ohne Sanktionen an diese Regelungen halten.

Ebenfalls wurde vom Hausjuristen moniert, es sei nicht notwendig, die gesetzlichen Grundlagen und weitere schon bestehende Vorschriften zu „regeln“. Dieser Einwand wurde vom Fachbereich abgelehnt, weil es mit den vorliegenden Richtlinien nicht nur darum gehen sollte, entsprechende Regelungen festzulegen, sondern auch darum, die Betroffenen (Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs etc.) zu informieren. Unter Umständen ist diesen nicht bewusst, dass es diesbezügliche Regelungen gibt, wie diese lauten und wo sie zu finden sind. Hier sollte das vorliegende Dokument Abhilfe schaffen. Deswegen wurde nach Möglichkeit versucht, den Stellenwert bzw. Verpflichtungscharakter der verschiedenen Richtlinien und

die entsprechenden Grundlagen transparent zu machen. Drittens bemerkte der Hausjurist, dass ein „Ausspionieren“ (verdeckte Beobachtung und Täuschung, vgl. Abschnitte 4.1.2 und 4.1.4) nicht zulässig sei. Hier wird ein mangelndes Verständnis der Reaktivitätsproblematik in empirischen Untersuchungen deutlich. Wie die obigen Ausführungen zeigen, war der Gesetzgeber diesbezüglich besser beraten, und wir haben versucht, die entsprechenden Vorgaben auf unsere Verhältnisse anzuwenden und klare Vorgaben zu formulieren. Dies wurde vom Hausjuristen akzeptiert, nachdem er die Problematik der Reaktivität erkannt hatte.

Im Fachbereich haben sich unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach meinem Eindruck die Richtlinien noch nicht als Standard etabliert. Es scheint notwendig zu sein, sie immer wieder zu thematisieren, damit sie nicht tote Buchstaben bleiben. Bei den Studierenden hängt es davon ab, ob und wieweit die Richtlinien in den einschlägigen Lehrveranstaltungen (etwa Beratungsseminare für Masterarbeiten) thematisiert werden. Ich kann dies nur für meine eigenen Lehrveranstaltungen beurteilen und behaupten, dass zumindest einige Studierende mit den Richtlinien vertraut sind. Offenbar ist es notwendig, stärker auf diese hinzuweisen, d.h. es muss auf allen Ebenen ständig weiter an der Implementierung gearbeitet werden.

Ein solcher Richtlinienkatalog kann möglicherweise eine Ethikkommission ersetzen, auch wenn die Verbindlichkeit nicht gegeben ist. Zumindest kann auf dieses Regelwerk verwiesen werden. Man kann dies als ein fakultatives Ethical Board interpretieren. Es muss allerdings betont werden, dass noch keine Erfahrungen vorliegen.

Insgesamt war die Entwicklung dieser Richtlinien ein sehr intensiver Prozess, der für die beteiligten Personen sehr lehrreich war. Im Verlaufe der Diskussionen wurden auch Fragen geklärt, mit denen sich die Einzelnen bislang nicht oder nur marginal befasst hatten. Auch für die Studierenden erwiesen sich die Richtlinien als nützlich, soweit sie sich damit befassten. Aber die Umsetzung ist jedenfalls kein Selbstläufer.

Jean-Luc Patry, Prof. Dr., ist Hochschullehrer im Fachbereich Erziehungswissenschaft an der Universität Salzburg.

Literatur

- AERA (2011): Code of Ethics. American Educational Research Association, Approved by the AERA Council. http://www.aera.net/Portals/38/docs/About_AERA/CodeOfEthics%281%29.pdf [Zugriff: 28. Juni 2013].
- Brezinka, Wolfgang (1978): Metatheorie der Erziehung. Eine Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft, der Philosophie der Erziehung und der Praktischen Pädagogik. München: Reinhardt.

- DeGEval (2005): Standards für Evaluation. http://www.degeval.de/index.php?class=Calimero_Webpage&id=9025 [Zugriff: 01. Dezember 2010].
- DGfE (o.J.): Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Service/Satzung/ethikkodex_2010.pdf [Zugriff: 30. Oktober 2013].
- DSG (1999): Datenschutzgesetz 2000. Bundesgesetzblatt I, Nr. 165.
- Fachbereich Erziehungswissenschaft (2009): Entwicklungsplan laut Beschluss des Fachbereichsrates vom 13. Mai 2009. Universität Salzburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft.
- Fachbereich Erziehungswissenschaft (2012): Richtlinien des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Universität Salzburg für Forschungs- und Qualifikationsarbeiten. Universität Salzburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft. <http://www.uni-salzburg.at/pls/portal/docs/1/1901170.PDF> [Zugriff: 02. Juli 2013].
- Patry, Jean-Luc (2011): Methodological Consequences of Situation Specificity: Biases in Assessments. In: *Front. Psychology* 2, 18 http://www.frontiersin.org/quantitative_psychology_and_measurement/10.3389/fpsyg.2011.00018/full [Zugriff: 15. August 2013].
- Shulman, Judith H. (1990): Now You See Them, Now You Don't: Anonymity versus Visibility in Case Studies of Teachers. In: *Educational Researcher* 19, 6, S. 11-15.
- Universität Salzburg (o.J.). Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg. <http://www.uni-salzburg.at/pls/portal/docs/1/2195707.PDF> [Zugriff: 04. Juli 2013].